

04.09.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen besteht insbesondere im Grundschulbereich ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnungsnahen Schulversorgung und der qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrags durch die Schulen. Rückläufige Schülerzahlen führen entweder zu Schulschließungen oder zu kleiner werdenden Standorten.

Ein Spannungsfeld ergibt sich insbesondere zum einen durch den nachvollziehbaren Elternwunsch, auch kleine Schulen zu erhalten, und zum anderen aus den bestehenden Schwierigkeiten, auch kleinen Schulen unter finanzierbaren Bedingungen eine qualitativ hochwertige Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags zu ermöglichen.

Eine Reihe von Gemeinden hat als Reaktion auf die demografische Entwicklung die Zahl der Grundschulen bereits angepasst oder Grundschulverbünde gebildet, in anderen Gemeinden ist dieser Prozess weniger vorangekommen. Hierdurch sind in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Zahl der Schulen und die Klassenbildung erhebliche Disparitäten zwischen den Gemeinden entstanden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Grundlage dafür, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnungsnaher Schulversorgung (Sicherung der Schulstandorte) auf der anderen Seite zu verbinden und gleichzeitig zu einer gerechten Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen zu kommen. Der Gesetzentwurf basiert auf dem Konzept der Landesregierung (LT-Vorlage 15/1058), das sie dem Landtag am 12. Dezember 2011 gemäß der EntschlieÙung vom 20. Oktober 2011 (LT-Drucksache 15/3037) vorgelegt hat.

Datum des Originals: 04.09.2012/Ausgegeben: 06.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderungen des Schulgesetzes nach Artikel 1 führen zu keinen zusätzlichen Personal- und Sachkosten im Landeshaushalt.

Die Umsetzung der im Konzept zur Sicherung der wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bis 2015 vorgesehenen schrittweisen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 24,0 auf 22,5 erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung und über die Änderungen der Verordnung nach § 93 Abs. 2 SchulG. Sie erfordert im Endausbau rund 1.700 Lehrerstellen jährlich. Die Finanzierung erfolgt aus den bis dahin anfallenden demografischen Effekten im Schulbereich.

Die Maßnahme nach Artikel 3 zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung von 2013 bis 2019 muss finanziell abgesichert werden. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 500 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 750 dieser Auszubildenden an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 250 Auszubildenden. Damit werden insgesamt 2500 Lehrkräfte ausgebildet. Vorsorglich erlaubt das Gesetz einen letztmaligen Ausbildungsstart im Jahre 2018.

Im Zeitraum von 2013 bis 2019 fallen im Zuge der Sondermaßnahme im Einzelnen folgende Kosten an (ausgehend von einem Start der Maßnahme im Jahre 2013 und von einer angepassten Fachleiterrelation von 1:16,5, d.h. 45 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter im Vollausbau für gleichzeitig 750 Auszubildende):

- für die zur Ausbildung erforderlichen Fachleiterstellen für den Fall des Starts der Maßnahme zum 1. Februar 2013 im Jahre 2013 1,0 Mio. EUR, in 2014 2,1875 Mio. EUR, ab 2015 bis 2017 jeweils 2,25 Mio. EUR, 2018 1,25 Mio. EUR und 2019 noch 62.500 EUR

Für die gesamte Laufzeit von 2013 bis 2019 insgesamt 11,25 Mio. EUR.

- für **Reisekosten der Fachleiterinnen und Fachleiter** im Jahre 2013 im Rahmen der Ausbildung 15.600 EUR, in 2014 34.125 EUR, in 2015 bis 2017 jeweils 35.100 EUR, in 2018 19.500 EUR und 2019 letztmalig 975 EUR.

Für die gesamte Laufzeit von 2013 bis 2019 insgesamt 175.500 EUR.

- für **Prüfungsgebühren** einschließlich prüfungsbedingter Reisekosten im Jahr 2014 48.750 EUR, ab 2015 bis 2018 jeweils 97.500 EUR und 2019 letztmalig 48.750 EUR

Für die gesamte Laufzeit insgesamt 487.500 EUR.

Die zusätzlichen Fachleiterstellen werden aus sog. Demografieeffekten bereitgestellt. Die zusätzlichen Reisekosten im Rahmen der Ausbildung und die Prüfungsgebühren (incl. Reisekosten) werden aus bereiten Mitteln des Epl. 05 gedeckt.

In der Summe verursacht die Maßnahme im Rahmen der Inklusion in den Jahren 2013 bis 2019 für das Land Kosten von **11,913 Mio. EUR**.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

F Konnexitätsprinzip

Eine Ausgleichspflicht ergibt sich weder aus den vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes noch des LABG.

Soweit der Städtetag Nordrhein-Westfalen nach aktuellen regionalisierten Schülerzahlprognosen in einigen Großstädten (Köln, Bonn, Düsseldorf) bis zum Jahr 2019 steigende Schülerzahlen im Primarbereich erwartet und davon ausgeht, in Einzelfällen könne eine neue Teilungsgrenze erreicht werden mit der Folge, dass zusätzliche Eingangsklassen zu bilden seien, führt dies nicht zu einer Ausgleichspflicht des Landes nach dem Konnexitätsausführungsgesetz. Zunächst werden im Schulgesetz unmittelbar keine Tatbestände geschaffen, nach der die Schulträger zur Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet wären. Die konkreten Parameter zum Klassenfrequenzrichtwert, zum Klassenfrequenzhöchstwert und zur kommunalen Klassenrichtzahl werden nicht im Schulgesetz geregelt.

Aber auch nach konkreter Umsetzung der im Konzept der Landesregierung in Fortführung der im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG wird es keine Verpflichtung zur Schaffung zusätzlichen Schulraums geben. So wie auch im Konzept ausdrücklich vorgesehen, wird in die Verordnung eine Regelung aufgenommen, dass aus baulichen Gründen die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen unterschritten werden kann.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Befristung

Eine Befristung des Schulgesetzes ist unter Bezugnahme auf den Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 nicht vorgesehen.

Dem Befristungserfordernis für das Lehrerausbildungsgesetz wird durch die dort enthaltene allgemeine Berichtspflicht Rechnung getragen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 10

Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. § 83 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "unterrichtet" ein Komma und die Wörter "sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können" eingefügt.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergrei-

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

fend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,

2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
 3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
- Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:
1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.
- (3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

§ 16 Gymnasium

- (1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
- (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

4. In § 16 Absatz 4 Sätze 2 und 4 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ jeweils durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17 Gesamtschule

5. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet.“

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Studentafel gestaltet werden.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

6. Dem § 46 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt."

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(5) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentcheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 77

Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

7. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,

- a) In Nummer 5 wird das Wort "Arbeitgeberverbände" durch das Wort "Unternehmensverbände" ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- "6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,"
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 7 bis 10.
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Kirchen,
7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
8. die kommunalen Spitzenverbände,
9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

8. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksicht-

nahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schülersaufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

9. § 82 wird wie folgt geändert:

§ 82 Mindestgröße von Schulen

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler."

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden."

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens

240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

10. § 83 wird wie folgt geändert:

§ 83
Grundschulverbund, Teilstandorte von
Schulen

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird."

(1) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

- (2) Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.
- (3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.
- (4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird und dies mit einer Sekundarschule nach Absatz 4 nicht gesichert werden kann (vertikale Gliederung).“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

(5) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 93

Personalkosten, Unterrichtsbedarf

11. § 93 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,".

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 101

Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).

12. *In § 101 Absatz 4 wird die Fußnote „**) Die Volksschule umfasst nach Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung die Grundschule und die Hauptschule.“ aufgehoben.*

(5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

§ 103

Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

13. In § 103 Absatz 1 werden die Wörter „Bei der“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Wörter „die Anstellung“ gestrichen.

(1) Bei der Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen die Anstellung in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

14. Dem § 107 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 107 Personalkosten

(1) Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) und der nach Maßgabe des Haushalts zuerkannten Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe richtet sich mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Bedarfe nach den für die öffentlichen Schulen gemäß § 93 Abs. 2 geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Zahl der Lehrstellen. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese auf der Eigenart des Ersatzschulwesens beruhen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das sonstige pädagogische Personal dürfen in Höhe der im öffentlichen Dienst für vergleichbare öffentliche Schulen nach Maßgabe der beamten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Beträge veranschlagt werden.

(3) Pauschal abgegolten werden in Form prozentualer Zuschläge

1. die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bei befristeter Beschäftigung von Hilfskräften für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen, durch eine Personalbedarfspauschale in Höhe von 2 vom Hundert
2. die über § 106 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hinaus anfallenden Nebenkosten für das pädagogische Personal, durch eine Personalnebenkostenpauschale in Höhe von 0,5 vom Hundert auf den nach Absatz 1 ermittelten Stellenbedarf (Stellensoll).

Die sich hiernach insgesamt errechnenden Zuschlagsstellen werden abweichend von Absatz 2 mit einem Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert, den das Ministerium in der Rechtsverordnung entsprechend den im öffentlichen Schulbereich nach Schulformen getroffenen Stellenbewertungen für Aushilfskräfte festsetzt.

(4) Die Personal- und Personalnebenkosten des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals werden pauschal abgegolten. Das Ministerium legt in der Rechtsverordnung Durchschnittsvergütungen je Stelle nach Maßgabe der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen fest.

(5) Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform/Bildungsgang.

(6) Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der anerkannten schulisch genutzten Fläche.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.

"(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen."

15. § 115 wird wie folgt geändert:

§ 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularmuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,

2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,
7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, in der Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Erprobung einer vollständigen Pauschalierung der Lehrpersonalkostenzuschüsse auf der Grundlage von schulformbezogenen Jahresdurchschnittswerten zu treffen (Erprobungsversuch Personalkostenpauschale). Der Erprobungsversuch ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet im Erprobungsversuch keine Anwen-

dung. Für den Erprobungsversuch ist eine repräsentative Zahl von Ersatzschulen möglichst aller Schulformen und größeren Schulträgern in Modellregionen auszuwählen. Die Erprobung weitergehender Finanzierungskonzepte soll unter umfassender Beteiligung aller Betroffenen einer eigenverantwortlichen qualitätsorientierten Ressourcenbewirtschaftung im Rahmen eines einheitlichen Budgets unter Vereinfachung des Zuschussverfahrens dienen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen ist sicherzustellen.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.

(3) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.

(4) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstatbestände.

(5) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.

(6) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.

(7) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.

(8) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Verhältnisse weiterhin anzuwenden.

§ 132 a

Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf, islamischen Religionsunterricht im Sinne von § 31 einzuführen, aber noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 14 und 19 Landesverfassung und Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, kann das Ministerium übergangsweise bei der Einführung und Durchführung mit einer Organisation oder mehreren Organisationen zusammenarbeiten, die Aufgaben wahrnehmen, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind oder die von diesen für die Durchführung des Religionsunterrichts bestimmt worden sind. Die Organisationen müssen eigenständig, bei der Zusammenarbeit staatsunabhängig sein und die Gewähr dafür bieten,

16. In § 132 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe "Artikel 7" durch die Angabe "Artikel 79" ersetzt.
1. dem Land bei der Veranstaltung des Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen,
 2. die in Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes zu achten.

Vertreten mehrere Organisationen das gleiche Bekenntnis oder verwandte Bekenntnisse, soll das Ministerium eine Zusammenarbeit mit ihnen gemeinsam anstreben.

(2) Wenn islamischer Religionsunterricht nach Absatz 1 in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen und an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(4) Das Ministerium bildet einen Beirat, der die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts nach Absatz 1 als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. Der Beirat stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Er ist an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben, der Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher und der Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind.

(5) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Muslime, die von den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder von deren Zusammenschluss bestimmt werden,
2. vier weitere Vertreterinnen und Vertreter, und zwar jeweils zwei theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zwei muslimische Religionsgelehrte, die vom Ministerium im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder deren Zusammenschluss bestimmt werden.

Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet. Sie erhalten außerdem eine vom Ministerium festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsführung übernimmt eine vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person.

§ 133

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft.

17. § 133 Absatz 3 wird aufgehoben.

(2) Die in den §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2, 52, 93 Abs. 2, 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 und 115 Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen sowie die §§ 34 Abs. 6, 92 Abs. 1 Satz 2 und 132 Abs. 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 2 **Übergangsvorschriften zu Artikel 1**

(1) Abweichend von den Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen nach § 82 Absatz 2 und von Grundschulen als Teilstandorte nach § 83 Absatz 1 können die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.

(2) Die in § 83 Absatz 1 Satz 4 genannte Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über das Ergebnis.

Artikel 3
Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 20
Inkrafttreten; Außerkrafttreten;
Übergangsregelungen; Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S.194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S.194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in

einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987(GV. NRW. S.138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003(GV. NRW. S.438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002(GV. NRW. S.325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestreb-

ten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

"(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs 1 Nr. 5) durch eine berufs begleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren."

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass

a) Im Bereich der öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen hat der demografische Wandel in den letzten Jahren deutliche Auswirkungen gezeigt:

- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist von 2001 bis 2011 von rund 796.000 auf rund 646.000 zurückgegangen (-150.000 = -19,0%). Die Schülerzahl wird auch in den kommenden Jahren weiter sinken.
- Die Zahl der öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen ist von 2001 bis 2011 von 3.447 auf 3.038 zurückgegangen (-409 = -11,9%).
- Die durchschnittliche Schulgröße ist von 2001 bis 2011 von durchschnittlich 231 Schülerinnen und Schülern je öffentlicher Grundschule auf 212 gesunken (-19 = -8,2%); auch die durchschnittliche Klassengröße ist im gleichen Zeitraum von 23,4 auf 23,2, also unter den Klassenfrequenzrichtwert von 24,0 gesunken.

In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen besteht insbesondere im Grundschulbereich ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnungsnahen Schulversorgung sowie der qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrags durch die Schulen. Rückläufige Schülerzahlen führen entweder zu Standortschließungen oder zu kleiner werdenden Standorten.

Ein Spannungsfeld ergibt sich insbesondere zum einen durch den nachvollziehbaren Elternwunsch, auch kleine Schulstandorte zu erhalten, und zum anderen aus den bestehenden Schwierigkeiten, auch kleinen Schulen unter finanzierbaren Bedingungen eine qualitativ hochwertige Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags zu ermöglichen.

Eine Reihe von Gemeinden hat als Reaktion auf die demografische Entwicklung die Zahl der Grundschulstandorte bereits angepasst, in anderen Gemeinden ist dieser Prozess weniger vorangekommen. Hierdurch sind in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Zahl der Schulstandorte und die Klassenbildung erhebliche Disparitäten zwischen den Gemeinden entstanden.

b) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) hat für Sekundarschulen in § 17 a ermöglicht, die Leistungsdifferenzierung auch in Form der Binnendifferenzierung vorzunehmen. Diese Möglichkeit soll auch für Gesamtschulen eröffnet werden.

c) Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Änderungsbedarfen, die zum Teil durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz und das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, beide vom 25.10.2011, verursacht sind. Teils handelt es sich auch um notwendige Anpassungen aufgrund anderweitiger Rechtsänderungen.

II. Lösung

CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in gemeinsamen Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen (Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2011) folgende Vereinbarungen zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebots im Grundschulbereich getroffen:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben. In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

Der Landtag hat am 20. Oktober 2011 in Fortführung der im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Kurze Beine – kurze Wege: Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen" verabschiedet (Drucksache 15/3037). Die Landesregierung ist mit der Entschließung des Landtags beauftragt worden, ein entsprechendes Gesamtkonzept vorzulegen, das auf die im Schulkonsens und in der o. g. Entschließung des Landtags vorgegebenen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Diesen Auftrag hat die Landesregierung erfüllt und dem Landtag ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 15/1058).

Das Konzept ist auf folgende wesentliche Ziele ausgerichtet:

- Die Qualität des Grundschulangebots soll auf hohem Niveau gesichert werden.
- Ein dauerhaft finanzierbares wohnungsnahes Schulangebot soll auch bei weiter zurückgehender Schülerzahl erhalten werden (Schaffung von demografiefesten Regelungen). Dabei sind die speziellen Bedürfnisse des ländlichen Raumes besonders zu berücksichtigen.
- Kleinere Gemeinden sollen auf Grund ihrer Siedlungsstruktur einen größeren Spielraum für die Klassenbildung erhalten.
- Die Unterrichtsversorgung soll auch an kleinen Standorten und Teilstandorten durch eine geeignete Ressourcensteuerung sichergestellt werden.
- Die Klassenbildung und die Unterrichtsversorgung sollen regional ausgewogen gestaltet werden.
- Die Vorgaben für die Klassenbildung sollen praxisgerecht und eindeutig sein.
- Sehr große Klassen an den Grundschulen (Klassenbildungen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern) sollen vermieden werden.
- Für die Kommunen soll langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden.
- Gestaltungsspielräume für Anforderungen aus dem Kontext von Inklusion bzw. sozialem Umfeld sollen eröffnet werden.

Auf der Grundlage des entwickelten Konzeptes werden mit diesem Gesetzentwurf die schulgerechtlich zu verankernden Normen geschaffen. Der Gesetzentwurf steht damit im Einklang mit dem Schulpolitischen Konsens, der für den Zeitraum bis 2023 verabredet ist.

Wesentliche Detailregelungen des Konzepts, insbesondere zur kommunalen Klassenrichtzahl und zu den Klassengrößen im Einzelnen, bleiben den Festsetzungen in der Rechtsverordnung nach § 93 Absatz 2 Schulgesetz mit Wirkung ab dem Schuljahr 2013/2014 vorbehalten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Redaktionelle Änderung. § 10 Abs. 5 Satz 2 läuft aufgrund der Neufassung des § 83 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 540) leer und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11)

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Schuleingangsphase nur dann jahrgangsbezogen geführt werden kann, wenn für die Bildung von Klassen die Schülerzahl ausreichend ist. Maßgeblich sind die Vorgaben für die Klassengrößen nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2. Die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz ist insoweit eingeschränkt.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass in einer Grundschule die Klassen 3 und 4 einheitlich entweder aufsteigend gegliedert oder jahrgangsübergreifend geführt werden. Raum für eine Entscheidung der Schulkonferenz bleibt nur, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifend unterrichtet werden kann. Dies entspricht den Regelungen für die Schuleingangsphase nach Absatz 2 Satz 2. Nach § 83 Absatz 1 Satz 4 wird für die Vereinheitlichung der Unterrichtsorganisation nach Bildung eines Grundschulverbundes ein Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

Die Neuregelung in Satz 2 sieht eine weitere Verpflichtung zu jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Klassen 3 und 4 vor, wenn nur so die Bildung einer zusätzlichen Klasse vermieden werden kann. Damit wird sicher gestellt, dass die Vorgaben zur Bildung von Eingangsklassen vom Grundsatz her auch in höheren Jahrgängen eingehalten werden können. Das Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots basiert auf der Grundlage, dass gebildete Eingangsklassen grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt werden.

Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase etwa mit einer Gruppengröße von 28 Schülerinnen und Schülern würde jahrgangsbezogener Unterricht in den Klassen 3 und 4 spätestens im zweiten Jahr zur Bildung von zwei Klassen und damit zu einer zusätzlichen Klasse führen. Die Neuregelung schließt gleichzeitig aus, dass Klassen deutlich unterhalb der in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 festgelegten Klassenbildungswerte für Grundschulen gebildet werden.

Satz 3 bestimmt, dass die Schulkonferenz frühestens nach vier Jahren neu über die Organisation der Klassen 3 und 4 entscheiden kann.

Zu Absatz 4

Aufgrund der entsprechenden Anwendung der Absätze 2 und 3 ist jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1 bis 4 möglich, wenn andernfalls auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden könnten. Damit entsteht schulorganisatorisch eine größere Flexibilität, auch an kleineren Standorten

besser auf Schwankungen der Anzahl von Schulneulingen reagieren zu können. Die geringere Zahl von Schülerinnen und Schülern in einem Jahrgang kann durch eine größere Anzahl in anderen Jahrgängen besser als bei der Bildung von Doppeljahrgängen (1-2, 3-4) kompensiert werden.

Ferner kann auch die Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes die Einrichtung von jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Klassen 1 bis 4 beschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12)

§ 12 Abs. 2 wird infolge der Reform der gymnasialen Oberstufe redaktionell angepasst. Die Jahrgangsstufe 10 gehört nunmehr (wegen Verkürzung der Sekundarstufe I des Gymnasiums nach dem Modell 5 + 3) zur Sekundarstufe II. Sie bildet die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16)

Siehe Begründung zu § 12.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17)

Mit der Neufassung wird den Gesamtschulen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 3 zu entscheiden, ob der Unterricht in den Fächern und Lernbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen oder im Klassenverband erteilt werden soll.

Sekundarschulen in integrierter Form dürfen nach § 17 a ebenfalls in Binnendifferenzierung unterrichten.

Erfahrungen mit der Binnendifferenzierung liegen aus den Gesamtschulen mit besonderen Konzeptionen in Köln-Holweide und der Willy-Brandt-Schule Köln-Höhenhaus sowie den Gesamtschulen vor, die auf Grund von Ausnahmen gemäß § 19 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I bereits jetzt erst in höheren Jahrgangsstufen in äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichten.

Auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entscheiden Gesamtschulen zum Teil, wie sie den Unterricht in den leistungsdifferenzierten Fächern organisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 46)

Die Bildung von Eingangsklassen in einer Gemeinde wird durch eine Höchstzahl (kommunale Klassenrichtzahl) begrenzt. Die kommunale Klassenrichtzahl ist ein zentrales und unverzichtbares Instrument des Konzepts zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots. Folgende Ziele sind damit verbunden:

- Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwerts auf Landesebene sowie Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwerts innerhalb einer Gemeinde. Kleine Gemeinden sollen durch Rundungsregelungen einen größeren Spielraum erhalten, weil sie aufgrund der örtlichen Lage der einzelnen Standorte und der insgesamt geringeren Schülerzahl mehr Flexibilität bei der Klassenbildung benötigen als große Gemeinden.
- Sicherung der Finanzierbarkeit und gerechte Ressourcenverteilung zwischen den einzelnen Gemeinden.

- Abbau bestehender Disparitäten zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Anzahl und der Größe der gebildeten Klassen.
- Verhinderung einer Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf einzelne Standorte mit dem Ziel, mehr und damit kleinere Klassen zu bilden.
- Herstellung langfristiger Planungssicherheit für die Kommunen.

Der Schulträger entscheidet über die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen in seinem Gemeindegebiet und deren Verteilung auf die Schulen und Teilstandorte. Die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen kann die kommunale Klassenrichtzahl unterschreiten.

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Klassengrößen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitungen. Den Eingangsklassen gehören alle Schülerinnen und Schüler an, die sich in diesen Klassen befinden werden. Das gilt zum Beispiel für den zweiten Jahrgang einer Grundschule, wenn dieser mit den neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern jahrgangsübergreifend unterrichtet werden soll. Die Begrenzung kann sich auf eine Grundschule, aber auch auf mehrere Grundschulen beziehen. Sie ist zulässig, um innerhalb der Gemeinde ausgewogene Klassen zu bilden oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gründe zu berücksichtigen. Besondere Lernbedingungen kommen insbesondere in Betracht im Bereich von Schulen, die einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion haben sowie von Grundschulen, die nach den Erkenntnissen der Kommunen in sozialen Brennpunkten liegen. Die Begrenzung der Schülerzahl in den Eingangsklassen erhöht die Handlungsspielräume der Kommunen zur differenzierten Sozialsteuerung innerhalb des eigenen Gemeindegebietes.

Die Bildung der einzelnen Eingangsklassen obliegt der Schulleitung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 77)

Die Anpassung in Nummer 5 trägt der Fusion der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und der Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI NRW) zur Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. Rechnung.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird in den Kreis der in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligenden Verbände und Organisationen aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 80)

Aufgrund eines gesetzestechnischen Versehens wurde der Satz „Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“ durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 540) aus dem Schulgesetz entfernt. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 80 Absatz 1 wird diese - vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Aufhebung - rückgängig gemacht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 82)**Zu Absatz 1**

Die Mindestgröße für die Errichtung einer Grundschule wird vor dem Hintergrund des Konzeptes zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich auf 25 Schülerinnen und Schüler festgesetzt.

Zu Absatz 2

Voraussetzung für die Fortführung einer Grundschule als eigenständige Schule ist eine Mindestschulgröße von 92 Schülerinnen und Schülern. Diese Fortführungsgröße beruht rechnerisch auf einer durchschnittlichen Klassengröße von 23 Schülerinnen und Schülern bei einer einzügigen Grundschule. Eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Jahrgangsstufen ist nicht erforderlich. Für die Bildung einer Eingangsklasse ist in jedem Fall Voraussetzung, dass die Mindestschülerzahl für die Klassengröße nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 erreicht wird.

Eine Sonderregelung gilt für die letzte Grundschule einer Gemeinde. Sie kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern eigenständig fortgeführt werden. Es handelt sich um die letzte Grundschule des gesamten Ortes. Auf Ortsteile und auf Grundschularten ist nicht abzustellen. Die Vorschriften für die Klassengrößen sind einzuhalten (§ 82 Absatz 1 Satz 2).

Grundschulen, die die Voraussetzungen zur Fortführung als eigenständige Schulen nicht erfüllen, können unter den Bedingungen von § 83 Absatz 1 als Teilstandorte geführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 83)**Zu Absatz 1**

Grundschulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern in Gemeinden mit mehr als einer Grundschule können nur als Teilstandorte einer anderen Grundschule geführt werden. Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können grundsätzlich nicht aufrecht erhalten werden. Lediglich dann, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann, kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Ausnahmefall einen kleineren Teilstandort zulassen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass nach den Vorschriften zu den Klassengrößen mindestens zwei Gruppen gebildet werden können und die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (kommunale Klassenrichtzahl) eingehalten wird.

Satz 4 stellt klar, dass die Unterrichtsorganisation nach § 11 Absätzen 2 und 3 in jeder Grundschule grundsätzlich einheitlich zu erfolgen hat. Satz 5 betrifft den Fall, dass am Teilstandort jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 bis 4 unterrichtet wird. Für die einheitliche Organisation wird hier nicht vorausgesetzt, dass auch am anderen Teilstandort oder sogar an mehreren anderen Teilstandorten identischer jahrgangsübergreifender Unterricht stattfindet. Es ist insoweit ausreichend, wenn jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Für die Vereinheitlichung der Unterrichtsorganisation nach Bildung eines Grundschulverbundes wird ein Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Nach Artikel 2 Absatz 2 ist sicher gestellt, dass diese Frist frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Die Vereinheitlichung der pädagogisch-organisatorischen Konzepte ist Voraussetzung für eine gelingende Schul- und Unterrichtsentwicklung. Nur wenn alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein gemeinsames Konzept Verantwortung tragen, können die soziale Mischung in den Klassen aufrecht erhalten und der Personalein-

satz zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität und der Fachlichkeit (z. B. Englischunterricht) flexibel gestaltet werden. Das gleichsinnige Handeln aller Lehrkräfte ist notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte Fortbildungsplanung und eine ressourcengerechte Materialentwicklung und Lernmittelauswahl. Um negative Folgen für die Beratung der Eltern auszuschließen, müssen konkurrierende Konzepte innerhalb einer Schule vermieden werden.

Zu Absatz 5

Der neu eingefügte Absatz 5 ermöglicht den Erhalt eines Schulangebotes der Sekundarstufe I mit Hilfe eines Teilstandortes einer Gesamtschule auch in den Fällen, in denen ein Sekundarschulangebot nicht gemacht werden kann, weil dafür ein Kooperationspartner in der Nachbarschaft nicht vorhanden ist. Sofern die Gesamtschule mindestens sechs Parallelklassen hat, sind in vertikaler Gliederung sowohl Teilstandorte mit vier und zwei Parallelklassen als auch mit drei und drei Parallelklassen möglich. Eine horizontaler Gliederung ist möglich, wenn eine Gesamtschule mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge geführt wird (Satz 1).

Zu Absätzen 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 93)

Die Ergänzung von § 93 Absatz 2 Nummer 3 ist die Ermächtigungsgrundlage dafür, in der Verordnung zur Ausführung von § 93 Absatz 2 Regelungen zur Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen zu schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 101)

Redaktionelle Änderung. Nach Änderung der Landesverfassung durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 499) stimmt die in § 101 Abs. 4 enthaltene Fußnote „Die Volksschule umfasst nach Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung die Grundschule und die Hauptschule.“ nicht mehr mit der Landesverfassung überein und ist, da sie Teil des Schulgesetzes ist, aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 103)

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 01. April 2009 ist das beamtenrechtliche Rechtsinstitut der „Anstellung“ entfallen, das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung folgen dem. Dies bedarf der Umsetzung in das Schulgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 107)

Die Vorschrift vollzieht eine bundesgesetzliche Änderung im SGB IV nach. Sie perpetuiert die in § 21 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2010 durch Nachtragshaushaltsgesetz 2010 (GV.NRW. 2010 S. 665) und in § 21 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2011 (GV. NRW. 2011 S. 248) übergangsweise bereits befristet getroffene Regelung. Mit dieser Neuregelung wird der Insolvenzsicherungsschutz im Ersatzschulbereich auf Wertguthaben erweitert, die sich aus den nunmehr gesetzlich zugelassenen Wertguthabenvereinbarungen ergeben. Eine Insolvenzsicherungslücke wird hierdurch geschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 115)

Der - ergebnisoffene - Erprobungsversuch war gesetzlich auf fünf Jahre befristet und ist mit Fristablauf zum 31.12.2010 beendet worden. Über die Evaluation des Erprobungsversuchs hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung zuvor den Landtag mit den Vorlagen Nr. 15/113 und 15/207 unterrichtet. Die Regelung in Absatz 2 hat sich somit erledigt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 132 a)

Es handelt sich um die rückwirkende Korrektur eines technischen Fehlers im Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 728). Mit den Verfassungsprinzipien im Sinne des § 132 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die "Ewigkeitsgarantien" im Grundgesetz gemeint (bundesstaatliche Ordnung, Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes, Grundsätze der Artikel 1 und 20), deren Achtung das Land von den islamischen Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 14 und 19 der Landesverfassung erwarten kann.

Bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 23. Februar 2005 (BVerwG 6 C 2.04) in seinem Leitsatz Nr. 5 festgestellt: "Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht die Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Artikel 79 Absatz 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien ... des Grundgesetzes nicht gefährdet."

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf zum 7. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (Drucksache 15/2209) wie folgt ohne Erwähnung des Urteils aufgegriffen: "Unverzichtbare Voraussetzungen für die Kooperation sind ... die Achtung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung genannten Prinzipien, ...".

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 133)

Die Regelung, dass die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes überprüft und den Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet, ist gegenstandslos. Der Evaluationsbericht zum Schulgesetz liegt dem Landtag vor. Das Kabinett hat beschlossen, Befristungsregelungen in Stammgesetzen, die am 1. Januar 2012 in Kraft sind, zu streichen.

Zu Artikel 2**Zu Absatz 1**

Zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen und von Grundschulen als Teilstandorte wird den Schulträgern eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 gewährt. Spätestens mit Ablauf dieser Frist sind Grundschulen, die die Voraussetzungen für die Fortführung als eigenständige Schulen nicht erfüllen, in Teilstandorte umzuwandeln oder zu schließen. Gleiches gilt für Teilstandorte, die die Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen. Auch bei Fortführung nach den Übergangsbedingungen muss innerhalb einer Gemeinde die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsvorschrift ist sicher gestellt, dass auch für Grundschulverbände, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurden, die Frist nach § 83 Absatz 1 Satz 4 erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird die Landesregierung zur Evaluation der Auswirkungen der Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl verpflichtet.

Zu Artikel 3

In den nächsten Jahren können voraussichtlich nicht alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberinnen und Inhabern der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden, an Förderschulen wie an allgemeinen Schulen, die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch fördern. Auch in der Vergangenheit musste insoweit bereits auf Lehrerinnen und Lehrer mit anderen Lehramtsbefähigungen zurückgegriffen werden.

Nach den bestehenden Regelungen in § 15 Absatz 1 bis 3 des Lehrerausbildungsgesetzes erwerben Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung ein weiteres Lehramt allein durch einen weiteren Hochschulabschluss (Erste Staatsprüfung oder Master of Education). Dieser Weg stößt aber auf praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Organisierbarkeit eines berufsbegleitenden Studiums und derzeit auch in Bezug auf begrenzte Kapazitäten an den Hochschulen. Eine Erweiterung der Studienkapazitäten führt erst längerfristig zu zusätzlichen Abschlüssen.

Daher soll, ergänzend zu den bestehenden und weiter zu entwickelnden Studienmöglichkeiten und zeitlich klar befristet, ein Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ermöglicht werden.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung" und "Sprache") kann in besonderem Maße auf Kenntnissen aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Förderbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen werden voraussichtlich auch im Inklusionsprozess an den Schulen große Bedeutung erhalten.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes wird insbesondere bestimmen, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen; die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.